

Stellungnahme des Verbandes der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten des Kantons Schaffhausen zur Vernehmlassung über die Verordnung betreffend Informatiksicherheit (Informatiksicherheitsverordnung, ISV)

Einleitung

Die Informatiksicherheitsverordnung bezweckt gegenüber dem Adressatenkreis (Mitarbeitende und Vorgesetzte der in § 2 ISV genannten Verwaltungseinheiten) als übergeordnetes Regelwerk die Festlegung von allgemeinen Grundsätzen zur Sicherstellung der Informatik im kantonalen und kommunalen Umfeld. Angesichts der kürzlich wieder aufgeflammteten Diskussionen rund um Informatik-Systemspionage und Systemhacking von nationalen und internationalen Körperschaften ist eine klare Regelung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten im Umgang mit Informatiksystemen und -anwendungen mehr denn je angezeigt. Für die Detailregelung und die Umsetzungsarbeiten erfolgt eine Kompetenzdelegation an die KSD, welche auch für den Betrieb, den Schutz und die Sicherheit der gesamten Basisinfrastrukturen verantwortlich ist. Informatiksicherheit und Sicherheit der einzelnen Anwendungen kann jedoch nicht ohne Verantwortung und Mitwirkung der jeweiligen Aufgabenträger (zuständige Verwaltungseinheiten) in den dezentralen Körperschaften der öffentlichen Verwaltung sichergestellt werden. Deshalb definiert die Verordnung Zuständigkeiten, Schutzziele, Klassifizierung sowie Verantwortlichkeiten für Massnahmenpläne und Personalinstruktion, Kontrolle und Überprüfung von Informatiksystemen und -anwendungen.

Ziel des Verordnungsentwurfs ist die Schaffung einer einheitlichen und zusammenhängenden Handhabung und Organisation der Informatiksicherheit im öffentlich-rechtlichen Bereich des Kantons und der Gemeinden des Kantons Schaffhausen sowie bezüglich aller weiteren öffentlich-rechtlichen Körperschaften, soweit sie gemeinsam mit der kantonalen Verwaltung oder untereinander Informatiksysteme oder -anwendungen betreiben, nutzen oder Informationen elektronisch austauschen. Die Gemeinden sind vom Geltungsbereich ausgenommen, wenn sie eigene Systeme betreiben bzw. soweit die KSD nicht Applikationen als Service-Dienstleisterin betreibt. Letzteres hat zur Folge, dass die KSD auch den Gemeinden gegenüber für die Einhaltung der Sicherheitsstandards verantwortlich ist und somit in diesen Bereichen gegenüber den Gemeinden weisungsbefugt sein muss.

Stellungnahme

Unser Verband ist damit einverstanden, dass eine Informatiksicherheitsverordnung erstellt wird. Es ist richtig, dass für die Informatiksicherheit einheitlich gehandhabt wird.

Im erläuternden Bericht des Fachausschusses KSD zur Informatiksicherheitsverordnung (ISV) wird im Abschnitt Hauptziele festgehalten, dass die Gemeinden vom Geltungsbereich ausgenommen sind, wenn sie eigene Systeme betreiben bzw. soweit die KSD nicht Applikationen als Service-Dienstleisterin betreibt. Im Weiteren wird ausgeführt, dass die KSD den Gemeinden gegenüber für die Einhaltung der Sicherheitsstandards verantwortlich ist und somit in diesen Bereich gegenüber den Gemeinden weisungsbefugt sein muss.

Die Verantwortung der KSD gegenüber den Gemeinden für die Einhaltung der Sicherheitsstandards kann sich nur auf Systeme beziehen, welche durch die KSD betrieben werden. Für durch eine Gemeinde autonom betriebenes System liegt die Verantwortung bei der Gemeinde. Diese

Geschäftsstelle: Heidi Fuchs - Dorfstrasse 15 - 8243 Altdorf SH
Tel. 079 484 64 38 - heidi.fuchs@bluewin.ch

Präsident: Hansruedi Schuler - Gemeindeverwaltung - Zelgstrasse 8 - 8222 Beringen
Tel. 052 687 24 24 - gemeindepraesident@beringen.ch

Weisungsbefugnis ist aus der Verordnung nur schwer herauszulesen. Aus unserer Sicht sollte dieser Punkt präziser formuliert werden.

Die Weisungsbefugnis der KSD gegenüber der Gemeinde kann sich nur auf die Systeme beziehen, welche durch die KSD betrieben werden. Es darf nicht sein, dass die KSD den Gemeinden Prozesse und Werkzeuge vorschreibt.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

§ 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für

- a.) die kantonale Verwaltung,*
- b.) für die Gemeinden und für alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Kantons Schaffhausen, soweit sie gemeinsam mit der kantonalen Verwaltung Informatiksysteme und -anwendungen betreiben, Daten austauschen oder eigene Anwendungen bei der KSD betreiben lassen.*

Es ist richtig, dass diese Verordnung für die Gemeinden nur für Informatiksysteme und Informatikanwendungen gilt, welche gemeinsam mit der kantonalen Verwaltung betrieben werden.

Für die übrigen Informatiksysteme und -anwendungen muss die Gemeinde selbst besorgt sein, dass eine ausreichende Sicherheit vorhanden ist.

Beringen, 4. August 2014

Für den Verband der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten

Hansruedi Schuler
Präsident

Heidi Fuchs
Geschäftsstelle

Geschäftsstelle: Heidi Fuchs - Dorfstrasse 15 - 8243 Altdorf SH
Tel. 079 484 64 38 - heidi.fuchs@bluewin.ch

Präsident: Hansruedi Schuler - Gemeindeverwaltung - Zelgstrasse 8 - 8222 Beringen
Tel. 052 687 24 24 - gemeindepraesident@beringen.ch